

Allgemeine Bearbeitungsbedingungen Aalberts Surface Technologies Deurne BV

Ausgabe Januar 2021

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Bearbeitungsbedingungen („ABB“) gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, soweit sie die reine Beschichtung bzw. Veredelung/Bearbeitung von Werkstücken zum Gegenstand haben, die uns von unseren Vertragspartnern zu diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt oder die von uns nach spezifischen Vorgabe der Vertragspartner beschafft werden („Auftraggeber“). Beschaffen wir Werkstücke nach spezifischer Vorgabe des Auftraggebers, handeln wir dabei in Ermangelung ausdrücklich anderslautender Vereinbarung in Vertretung des Auftraggebers, der insbesondere im Hinblick auf die Kaufpreiszahlung unmittelbarer Vertragspartner des jeweiligen Lieferanten wird – wir übernehmen insoweit keinerlei Zahlungs- oder Finanzierungsverpflichtung. Die ALB gelten nur, wenn der Kunde eine natürliche oder juristische Person ist, die in Ausübung eines Berufes oder eines Unternehmens handelt.

(2) In Fällen, in denen wir den Verkauf und die Lieferung von beschichteten oder unbeschichteten Waren (von uns hergestellt oder ohne spezifische Vorgabe des Auftraggebers beschafft) übernehmen, gelten unsere teilweise abweichenden Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ABB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung mindestens in Textform (artikel 156a Rv) maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Arbeiten zustande.

(2) Mit der Bestellung bzw. Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die beauftragten Arbeiten (Beschichtung/Veredelung/Bearbeitung) ausführen lassen zu wollen. Sofern sich aus der Bestellung/Auftragserteilung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das in der Bestellung/Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Arbeiten erklärt werden.

(4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser ABB. Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ABB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.

(6) Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Unverbindlichkeit der technischen Beratung und technischer bzw. chemischer Angaben

(1) Die technische Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Auftraggeber nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Weiterverarbeitung bzw. Verwendung auf ihre Eignung für den von ihm beabsichtigten Einsatz zu überprüfen.

(1) Unsere technischen, physikalischen und chemischen Angaben zu der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere diesbezüglichen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung erkennbar voraussetzt oder spezifische Angaben im Rahmen einer Leistungsspezifikation vertraglich vereinbart wurden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Übergabe und Beschaffenheit von Werkstücken, Wareneingang

(1) Allen Werkstücken, die uns zur Beschichtung/Bearbeitung/Veredlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthält: Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Wert, Nettogewicht, Besonderheiten, Termine und Art der Verpackung; Werkstoffqualität (Normbezeichnung) sowie ausdrücklicher Hinweis, sofern Teile nicht für eine 430°C-Wärmebehandlung geeignet sind.

(2) Für alle Anlieferungen aus dem Ausland sind zusätzlich folgende Angaben auf einer Proforma-Rechnung erforderlich: Einzelpreis und Totalwert; Anzahl der Verpackungen; Brutto- und Nettogewicht; Ursprungsland der Ware und Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung.

(3) Die Gefahr für die Eignung der vom Auftraggeber angelieferten oder unsererseits nach den spezifischen Vorgaben des Auftraggebers beschafften Werkstücke zur Beschichtung/Bearbeitung/Veredelung liegt ausschließlich beim Auftraggeber, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(4) Die zu bearbeitenden Werkstücke müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin rechtzeitig angeliefert werden und sich in einem bearbeitungsbereiten Zustand befinden (vgl. § 11).

(5) Wir sind – ohne ausdrücklichen Hinweis oder eine Verpflichtung durch den Auftraggeber – nicht zu einer besonderen Untersuchung oder Eingangskontrolle der zu bearbeitenden Werkstücke verpflichtet.

§ 5 Eigentum, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Die Bearbeitung der Werkstücke wird durch uns stets für den Auftraggeber vorgenommen. Die Werkstücke bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Auftraggebers, sofern dieser Eigentum an ihnen erworben hat.

(2) Wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Werkstücken und Sachen des Auftraggebers zu. Unser gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.

(3) Wir können unser Pfandrecht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Vergütung und Kostenvoranschlag

(1) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk/Lager, zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer, Kosten für etwaige Verpackung und Versand. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

(2) Wurde ein unverbindlicher Kostenvoranschlag erstellt, werden wir, wenn wir bei der Bearbeitung feststellen sollten, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages ausführbar ist, dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung machen. Eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages liegt dann vor, wenn sie mindestens 15 % vom Kostenvoranschlag abweicht.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erhalt/Abnahme der Werkstücke und der entsprechenden Rechnung innerhalb von 10 Tagen den vereinbarten Preis ohne Abzug zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.

(4) Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Im Übrigen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(5) Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (artikel 6:119a des BGB) unberührt.

(6) Sofern den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen behalten wir uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen bei Arbeitslohn und Material bis zur Höhe der aktuellen Listenpreise bei Lieferung (unter Berücksichtigung etwaig gewährter Rabatte bzw. Ermäßigungen) zu erhöhen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht.

(7) Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und/oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Nicht durchführbare Leistung

Kann die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so schuldet der Auftraggeber gleichwohl eine angemessene Vergütung für den uns entstandenen Aufwand. Unsere Haftung für Schäden an Werkstücken, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, ist in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 8 Lieferfrist, Lieferverzug, Teillieferungen

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart worden ist – unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber sämtliche für den Vertrag erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt hat. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten)

verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt; bereits erbrachte unverbrauchte Gegenleistungen des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird über die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerung unverzüglich informiert.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 12 dieser ABB beschränkt. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

(4) Wir sind in Ermangelung explizit vereinbarter anderer Regelungen zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

§ 9 Gefahrtragung, Transport und Versicherungsschutz

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke trägt der Auftraggeber, und zwar gleichgültig, ob das Schadensereignis auf dem Hin- oder Rücktransport oder in unserem Werk eintritt.

(2) Die Durchführung des Hin- und Rücktransportes der Werkstücke erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

(3) Während der Bearbeitungszeit in unserem Werk besteht kein gesonderter Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung eines evtl. bestehenden Versicherungsschutzes für die Werkstücke (z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung) selbst zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers besorgen wir Versicherungsschutz für diese Gefahren.

§ 10 Abnahme der bearbeiteten Werkstücke

(1) Der Auftraggeber hat die Werkstücke unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und Beanstandungen an Lieferumfang, Beschaffenheit oder Qualität unverzüglich geltend zu machen. Beschichtete, jedoch von uns nicht fertigbearbeitete Werkstücke gelten als mängelfrei abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 7 Tagen nach Lieferung Qualitätsmängel in Textform reklamiert. Diese Regelung gilt auch für Beschichtungen, bei denen keine Nacharbeit notwendig oder vorgesehen ist. Vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag bei Dritten nachbearbeitete Werkstücke fallen wegen Unkontrollierbarkeit der Bearbeitung generell aus jeglicher Gewährleistung oder Garantie. Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Werkstücke wegen wesentlicher Mängel, haben wir ein Recht auf Nachbesserung. Wir können eine Nachbesserung verweigern, wenn die Qualität der Beschichtung dem angegebenen und vorausgesetzten Zweck nach unseren technologischen Erfahrungen entspricht. Die Übergabe und widerspruchslose Verwendung der beschichteten Werkstücke oder die Zahlung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

(2) Die Kosten der Abnahme treffen den abnahmepflichtigen Auftraggeber.

(3) Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung für jede begonnene Kalenderwoche des Verzugs in Höhe von 0,5% des vereinbarten Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Werkstücke und im Falle der endgültigen Nichtabnahme 10% des Lieferwerts der nicht abgenommenen Werkstücke.

(4) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Im Falle des Annahmeverzuges gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim Auftraggeber als erfolgt.

§ 11 Beschaffenheit der Bauteile, Gewährleistung

(1) Für Veredelungen, Bearbeitungen und Beschichtungen gewährleisten wir, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist grundsätzlich nur die über die Beschaffenheit der Beschichtung/Veredelung/Bearbeitung der Werkstücke getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über diese Beschaffenheit gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Auftraggeber vor seiner Bestellung von uns überlassen oder in gleicher Weise wie diese ABB in den Vertrag einbezogen wurden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

(3) Wir werden Gewährleistungsmängel beheben, über die wir vom Auftraggeber in Textform informiert wurden. Die Mängelanzeige soll im Einzelnen Folgendes enthalten: Bezeichnung der Teile, Mängelbeschreibung, Stückzahl, Lieferdatum, Lieferscheinnummer, Auftragsnummer, Endkontroll-ID. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Wählt ein Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so beschränkt sich der Schadenersatz lediglich auf den Wert unserer Beschichtungsleistung (§ 12 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend).

(4) Liegt ein Gewährleistungsmangel vor, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen, wobei uns die innerhalb angemessener Frist zu treffende Wahl zusteht, ob der Mangel beseitigt (Nachbesserung) oder eine neue mangelfreie Sache geliefert (Neuherstellung) wird. Die Gewährleistung entfällt jedoch, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung die Werkstücke ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber fällige Werklohnforderungen bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Werklohns zurückzubehalten.

(6) Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Werkstücke zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Neuherstellung hat uns der Auftraggeber die mangelhaften Werkstücke nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Werkstücke noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht aber Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Werkstücke sich an einem anderen Ort als dem Ort der ursprünglichen Anlieferung befindet. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

(8) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unserer Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ABB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.

(11) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Eine Garantie hinsichtlich Geeignetheit für außergewöhnliche Belastungen wird von uns nicht gegeben. Eine Haftung für Schäden, die durch Einflüsse entstehen, die uns zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung nicht bekannt und in ihrem später auftretenden Umfang auch nicht vorhersehbar waren, durch unsachgemäße Behandlung oder durch mechanische Beanspruchung ist ausgeschlossen.

(12) Da die Eigenschaften von Beschichtungen wesentlich durch die Beschaffenheit der Werkstücke beeinflusst wird, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand angeliefert werden. Insbesondere sind zu vermeiden bzw. zu entfernen: Schweißperlen, Dopplungen, Grate, Risse, Poren, Lunken und ähnliches. Schäden und Mängel, die darauf beruhen, dass das uns gelieferte Material sich nicht in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand befand, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso verhält es sich, wenn unsere Beschichtungen nicht oder nicht ausreichend am Werkstück haften aufgrund schlecht löslicher Konservierung, Öle/Fette, Ziehmittel und Oxydschichten, es sei denn dies war für uns ohne Weiteres erkennbar. Auch für Schäden und Mängel, die darauf beruhen, dass andere Rohmaterialqualitäten verwendet wurden, als die, die uns zu Probebeschichtungen zur Verfügung gestellt oder vereinbart wurden, haften wir nicht. Farbvorgaben, z.B. nach RAL, oder Verlaufs- und Glanzgradvorgaben sind

immer, auch wenn sie von uns bestätigt werden, circa-Angaben. Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge; dies gilt auch für Lieferungen nach Muster.

(13) Bei absehbaren außergewöhnlichen Belastungen der Beschichtung durch Seewasser, Chemikalien, Erschütterungen, hohe Temperaturen u.Ä. ist vom Auftraggeber selbst in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Beschichtung den vorgesehenen Beanspruchungen standhält.

(14) Wir haften nicht für etwaige durch die Behandlung entstehenden Formänderungen, Maß- oder Passgenauigkeiten, Risse oder Ähnliches. Für fertigungsbedingte Ausschüsse und Fehlmengen bei Kleinteilen von bis zu 1% wird keine Haftung übernommen.

(15) Bei entstehenden Vorrichtungs- und Rüstkosten unsererseits, die auf der Stückzahlenangabe des Auftraggebers basieren, müssen wir bei Nichterfüllung der vom Auftraggeber genannten Menge, dieselben durch einen Restbetrag erheben. Für in Auftrag genommene spezielle Vorrichtungen wie Abdeckungen und Beschichtungsgeräte werden nur die Selbstkosten berechnet.

(16) Unabhängig vom Vorstehenden werden Mängelrügen in folgenden Fällen vorbehaltlich ausdrücklich anderer schriftlicher Vereinbarung nicht anerkannt:

a. bei Transport- und Montageschäden wie auch bei Ausbesserungsarbeiten, die seitens des Auftraggebers oder eines Dritten erfolgen, soweit sich die Parteien nicht darüber geeinigt haben, dass der Auftraggeber oder Dritte zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten berechtigt ist;

b. bei Schäden, die durch den Kontakt mit Dichtprofilen, Dichtmassen, Reinigungsmittel und Reinigungsprozesse (z.B. Autoklaven, Dampfstrahler) ausgelöst werden und bei Schäden, die durch Verunreinigung der Rohteile mit silikonhaltigen oder ähnlichen Produkten entstehen; sowie wenn sie durch übermäßige Befettung oder Beölung o. ä. hervorgerufen werden;

c. bei unsachgemäßer bzw. nicht beschichtungsgerechter Konstruktion der Werkstücke;

d. bei Standorten der veredelten Werkstücke innerhalb der direkten Einflusszone von Salzwasser, chemischer Industrie oder sonstiger aggressiver Emissionsherde, die schädigende Substanzen ausstoßen;

e. bei Benutzung entgegen dem mit uns gesondert vereinbarten bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. bei unsachgemäßer Bearbeitung der Werkstücke durch Schneid-, Biege- oder andere Umformprozesse, bei der Bearbeitung mit mangelhaftem Werkzeug bzw. durch unqualifiziertes Personal (der bestimmungsgemäße Gebrauch ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, unserer Produktbeschreibung zu entnehmen);

f. bei Anlieferung mangelhafter (z.B. rostiger, verzunderter oder öl- bzw. fetthaltiger) Werkstücke durch den Auftraggeber bzw. bei Laserschnittkanten – werden mangelhafte Werkstücke durch den Auftraggeber

angeliefert und sind dadurch bedingt Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang hinaus gewünscht bzw. notwendig, sind vom Auftraggeber die über den vereinbarten Preis hinaus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen;

g. bei Beschichtungen von Vorlackierungen oder -beschichtungen, Gussteilen und von stückverzinkten Werkstücken, gleich welcher Herkunft – hier erfolgt aufgrund des von uns nicht beeinflussbaren Untergrundes die Veredelung/Bearbeitung grundsätzlich auf alleiniges Risiko des Auftraggebers;

h. wegen des im Zuge der Bearbeitung entstehenden Ausschusses durch Formveränderung, Risse oder dergleichen sowie Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile;

i. bei Ausgasungen, Haftungsstörungen und rauen Oberflächen infolge der Untergrundbeschaffenheit;

j. bei übermäßigen Luft- und/oder Staubeinschlüssen, es sei denn es handelt sich um neuwertige Werkstücke oder solche, welche aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine fehlerfreie Beschichtung ermöglichen;

k. bei Oberflächenstörungen.

(17) Die Gewährleistungsfrist für unsere Bearbeitungsleistungen beträgt 12 Monate ab Abnahme. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Soweit sich aus diesen ABB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung einer vom Auftraggeber bestellten Beschichtung/Veredelung/Bearbeitung für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck – das Verwendungsrisiko liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Insbesondere das Risiko des Einsatzes von beschichteten Werkstücken in sicherheitsrelevanten Bereichen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen aller Art liegt beim Auftraggeber. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich der Zulassung von beschichteten Werkstücken zum Einsatz in Fahrzeugen aller Art, Geräten und Maschinen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verantwortet die Erlangung oder Erhaltung von Betriebserlaubnissen für Fahrzeug-, Geräte- bzw. Maschinenteile, die von uns beschichtet wurden. Wir leisten keinerlei Ersatz für Schäden, die durch den Einsatz von beschichteten Werkstücken in Maschinen, Geräten und Fahrzeugen aller Art entstehen. Wir haften nicht für Schäden, die durch chemische, thermische und mechanische Einflüsse auf Beschichtungen hervorgerufen werden, dazu zählen auch Reibungsschäden durch Lager oder Dichtungen. Wir haften auch nicht für Schäden, die bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Werkstücke entstehen.

(3) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

(4) Soweit wir gemäß vorstehendem Absatz (3) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Werkstücke sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Werkstücke typischerweise zu erwarten sind.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10 Mio. pro Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(7) Die unter § 11 (17) vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten jedoch nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Datenschutz

Gemäß Datenschutzgesetz machen wir darauf aufmerksam, dass die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Auftraggebers von uns ausschließlich für eigene Zwecke und zum Ausbau der Geschäftsbeziehung auch bei den mit uns verbundenen Unternehmen gespeichert werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte erfolgt nicht. Der Auftraggeber hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Anfragen betreffend die Ausübung dieser Rechte können an folgende Adresse gerichtet werden: info@impreglon.de.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das niederländische Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Handelt der Kunde in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Deurne. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ABB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser ABB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht.